

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie
Herausgeber: Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde
Band: 7 (1929)
Heft: 10

Artikel: Vereinigung der amtlichen Pilzkontrollorgane (Vapko) der Schweiz :
Stellungnahme zu den Beschlüssen der internationalen botanischen
Kongresse von Wien und Brüssel betreffend die Pilznomenklatur

Autor: Nüesch, Emil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-935011>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tionen. Wegen vorgerückter Zeit beschränkte er sich in der Hauptsache auf die Mitteilung der prägnanten Leitsätze, die er in der Zeitschrift 1928, Heft 8, Seite 89 für die Ausbildung amtlicher Pilzkontrolleure aufgestellt hatte. Ein Kurs, z. B. an einem botanischen Institut, wie er von der Vapko zur Ausbildung von Marktpilzexperten angestrebt wird, könnte ebenso gut unsern zukünftigen Pilzbestimmern im Verbandsdienste dienen. Nach kurzer Diskussion wird beschlossen: Die Versammlung im Namen des Verbandes schliesst sich dem Vorgehen der Vapko an und beauftragt Herrn Nüesch als deren Präsidenten, an der nächsten Tagung der Vapko diesen Beschluss mitzuteilen und auch in unserm Namen die Organisation eines solchen Ausbildungskurses zu ermöglichen zu suchen.

Während all dieser Verhandlungen war der Uhrzeiger unerbittlich vorwärts gerückt, und so konnten leider die Herren Knapp, Nüesch und Schreier mit ihren weiteren Referaten nicht mehr zum Worte kommen. Sie machten aber gute Miene zum bösen Spiele und erklärten sich bereit, ihre Arbeiten in der Zeitschrift erscheinen zu lassen, wo sie dann dem gesamten Leserkreise zugute kommen werden.

Herr Benteli, der die Herausgabe der Tafeln Herrn Waltys als Subskriptionswerk übernommen hat, teilt mit, dass zwei Probetafeln daraus in der Zeitschrift als Illustration erscheinen werden. Er macht folgende Anregung, die nach einigen lebhaft zustimmenden Voten einstimmig zum Beschluss erhoben wird: Der Kongress erklärt das Standardwerk unseres Landsmannes für wert, möglichst Verbreitung zu erfahren. Die Teilnehmer werden ihm auf alle Weise ihre Unterstützung zukommen lassen, und nach Kräften dazu beitragen, dass es baldmöglichst herausgegeben werden kann.

In ihren Schlussvoten dankten der Präsident der WK und der Verbandspräsident allen denen, die durch ihre Mitarbeit zum Gelingen des Kongresses beigetragen hatten. Die allgemeine Meinung ging dahin, dass die Veranstaltung gut gelungen sei. Es herrschte bei allen Verhandlungen ein flotter Geist, wertvolle Anregungen wurden gegeben, und es eröffneten sich ermutigende Aussichten auf die künftige Tätigkeit des Verbandes wie der WK.

Für die wissenschaftliche Kommission:

Der Präsident:

Dr. F. Thellung.

Der Sekretär:

J. Weidmann.

Vereinigung der amtlichen Pilzkontrollorgane (Vapko) der Schweiz.

Stellungnahme zu den Beschlüssen der internationalen botanischen Kongresse von Wien und Brüssel betreffend die Pilznomenklatur.

Referat von Emil Nüesch, St. Gallen.

Wenn wir beispielsweise die Pilzanschrift:
Clitocybe virens (Scop.) Sacc.
lesen, so wissen wir, dass der in Klammern abgekürzt erwähnte Autor Scopoli den Art-

namen virens aufgestellt und der zuletzt genannte Autor Saccardo die *Art* virens (die Scopoli bei *Agaricus* untergebracht hatte) der *Gattung* *Clitocybe* zugewiesen hat. Be-

deutet es an und für sich schon eine grosse Leistung, Hunderte von lateinischen und deutschen Pilznamen im Gedächtnis zu behalten, so wird diese Gedächtnisanforderung noch gewaltig vermehrt durch den komplizierenden, störenden Ballast der Synonyme, d. h. der von andern Autoren aufgestellten Artbezeichnungen des gleichen Pilzes. Beispiel: Der Grüne Anistrichterling wurde benannt:

- von Scopoli im Jahre 1772: *Agaricus virens*;
- von Bolton im Jahre 1788: *Agaricus caeruleus*;
- von Bulliard im Jahre 1791: *Agaricus odoratus*;
- von Paulet im Jahre 1793: *Hypophyllum caeruleum*;
- von Withering im Jahre 1796: *Agaricus viridis*;
- von Persoon im Jahre 1796: *Agaricus anisatus*;
- von Lévillé im Jahre 1855: *Agaricus turcosinus*;
- von Fayod im Jahre 1899: *Clitocybe olivacea*.

Spätere Autoren haben dann nach ihrem persönlichen Belieben einen dieser Artnamen ausgewählt und diese Spezies der Gattung *Clitocybe* zugeteilt. So finden wir in der neueren Literatur den Grünen Anistrichterling aufgeführt als:

- Clitocybe odora* (Bull.) Quél.
- Clitocybe viridis* (With.) Gillet
- Clitocybe virens* (Scop.) Sacc.

Beispiele solchen Gedächtnis belastenden Nomenklaturwirrwarrs gibt es viele. Es ist darum begreiflich, dass sich Bedürfnis und Bestreben geltend machten, in der Artenbezeichnung internationale Einheitlichkeit und damit Klarheit, Sicherheit, leichtere Orientierungsmöglichkeit und Gedächtnisentlastung zu schaffen. In diesem Sinne haben die internationalen botanischen Kongresse in Wien

(1905) und Brüssel (1910) internationale Regeln über die botanische Nomenklatur aufgestellt.

Art. 19 dieser Vereinbarung lautet: « Als Ausgangspunkt der Nomenklatur gelten für:

- e. *Pilze*: Uredinales (Rostpilze)
Ustilaginales (Brandpilze)
Gasteromycetes (Bauchpilze):

Persoon, *Synopsis methodica fungorum* vom Jahre 1801.

- f. *Übrige Pilze*: Gemeint sind vorab die Hymenomyceten (Blätter-, Löcher-, Stachel-, Keulen-, Rinden-, Gallertpilze):

Fries, *Systema mycologicum* von 1821—1832.»

Durch diese verbindliche Nomenklaturvorschrift mit genau fixiertem Ausgangspunkte ist die gesamte ältere Literatur für die wissenschaftliche Benennung der erwähnten Pilzgruppen ausgeschaltet worden. Mit einem Federzuge sind also die bekannten Autoren:

Linné, Schaeffer, Bulliard, Albertini & Schweinitz, Batsch, Battarra, Bolton, De Candolle, Clusius, Curtis, die verschiedenen Autoren der *Flora danica*, ferner Gmelin, Holmskiöld, Hudson, Jacquin, Nees von Esenbeck, Paulet, Relhan, Roth, Schrader, Schumacher, Scopoli, Sowerby, Vahl, Vaillant, Wulfen

auf die Seite geschoben worden, soweit nicht Persoon oder Fries deren Pilzbenennungen angenommen haben.

Nun hat Fries sehr viele Pilznamen von früheren Autoren übernommen. Es ist aber nach Art. 19 korrekt zu schreiben:

- Flammula lenta* (Fries) Gillet;
- Pluteus leoninus* (Fries) Quélet;
- Clitocybe olearia* (Fries) Maire;
- Panus violaceo-fulvus* (Fries) Quélet.

Die Namen der wirklichen Autoren (Persoon, Schaeffer, De Candolle, Batsch) dieser Arten bleiben ignoriert, und Fries ist zum Generalerben der wissenschaftlichen Pionier-

arbeiten und Verdienste seiner Vorgänger eingesetzt worden.

Wer die Brüsseler Bestimmungen befolgen und zugleich das Prioritätsprinzip berücksichtigen möchte, der muss schreiben:

Flammula lenta (Fries ex Persoon) Gillet;
Pluteus leoninus (Fries ex Schaeffer) Quélet,
Clitocybe olearia (Fries ex De Candolle)
Maire;

Panus violaceo-fulvus (Fries ex Batsch)
Quélet, usw.

Konrad und Maublanc zum Beispiel haben in ihrem Werke *Icones selectae Fungorum* dieser offiziellen Forderung strikte Folge geleistet.

In den Fällen, wo Fries von früheren Autoren eingeführte Artnamen übernommen hat, können also die eigentlichen Urheber der Artbezeichnung gewünschtenfalls hintendrin mit-erwähnt werden. Es besteht also wenigstens die Möglichkeit, den alten mykologischen Pionieren die gebührende historische Gerechtigkeit und Anerkennung zuteil werden zu lassen. Wer aber den viel Raum und langweiliges, zeitraubendes Geschreibsel beanspruchenden und zudem geschmacklosen Autorentriozopf vermeiden will, der wird sich schon aus Bequemlichkeitsgründen auf die Angabe des vorschriftsgemäss Nötigen beschränken.

So wird man z. B. nicht gerne schreiben: *Tricholoma rutilans* (Fries ex Schaeffer) Quélet, sondern einfach: *Tricholoma rutilans* (Fries) Quélet.

Nun gibt es aber Hymenomyceten, die Fries mit einem eigenen, neuen Namen bedachte, trotzdem der Pilz schon von einem früheren Autor benannt worden war. Ich erinnere hier nur an den allbekannten Eierschwamm, dem Fries 1821 den Artnamen *cibarius* gegeben hat, obwohl Linné ihn schon 1753 als *Art cantharellus* und Persoon 1797 als *Art edulis* bezeichnet hatte. In diesen Fällen bleiben frühere Autoren ignoriert.

Nun muss aber doch gesagt werden, dass Art. 19 der Brüsseler Konvention einen Akt reiner Willkür und Bequemlichkeit bedeutet. Es ist darum nicht ganz unbegreiflich, wenn manche neuere Autoren den Art. 19 unberücksichtigt lassen, weil er ihnen als historische Ungerechtigkeit gegenüber den älteren Autoren erscheint. Unberücksichtigt blieb Art. 19 zum Beispiel von folgenden neueren Autoren:

Bresadola (*Iconographia mycologica*) Ricken, Lindau—Ulbrich (*Die höheren Pilze*, 1928), Michael—Schulz, Saccardo (*Flora Italica Cryptogama*), Gramberg, Jaccottet, Klein.

Die Nomenklaturbereinigung und Vereinheitlichung ist gewiss ein recht begrüßenswertes Postulat. Aber in Brüssel hat man sich die Lösung dieses Problems allzu leicht gemacht. Es entspricht dem allgemein gültigen wissenschaftlichen Forschungsprinzip historischer Gründlichkeit, Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit nicht, wenn man alte und zudem durch ihre Werke wohlbekannte Autoren kurzweg auf der Liste streicht und deren wissenschaftliche Verdienste nach einer Schablone einem späteren Autor zuschreibt.

Eine erfreuliche, von jeder Instanz allezeit gutzuheissende Lösung des Problems wäre es gewesen, wenn die Pilznomenklaturbereinigung und Vereinheitlichung streng nach dem historischen *Prioritätsprinzip* stattgefunden hätte. Die Möglichkeit hiezu besteht. Die nötigen Urkunden sind vorhanden. Sie sind keineswegs unübersehbar zahlreich, und über die bestehende Literatur hinaus braucht man ja überhaupt nicht zu gehen. Je weiter man in der Fachliteratur zeitlich zurückgreift, desto mehr schwindet sie an der Zahl. In Frage kämen in der Mykologie vermutlich nur die europäische und die amerikanische Literatur. Diese interessante und dankbare historische Arbeit könnte von einer durch einen internationalen botanischen Kongress zu bestellenden Kommission besorgt werden. Ich habe vorhin einige derjenigen neueren Autoren aufgezählt, die den Brüsseler Art. 19 unberück-

sichtigt liessen. Es muss aber betont werden, dass auch diese keineswegs das Prioritätsprinzip durchführten. In der gesamten Pilzlitteratur mit verschwindend wenigen Ausnahmen herrscht in diesem Punkte volle Willkür. Man hat unter den bekannten entweder die *gebräuchlichsten* oder nach rein individueller Auffassung *passendsten* Namen gewählt. Dem Prioritätsprinzip am meisten (aber nicht durchweg) nachgekommen ist Saccardo (*Flora Italica Cryptogama*). Es fällt einem geradezu auf, dass in dem 1915 erschienenen Doppelbande Hymeniales z. B. der Eierschwamm aufgeführt ist als:

Cantharellus edulis Persoon 1797

(also nicht als *cibarius* Fries 1821), der Grünspanträuschling als:

Stropharia acuminata Scopoli 1772

(also nicht als *viridula* Schaeffer 1774 oder *aeruginosa* Curtis 1778).

Nach meiner Meinung ist es ein Gebot historischer Wahrhaftigkeit und Gerechtigkeit, dass die Autorenangabe nach dem *Prioritätsprinzip* erfolge. *Das Prioritätsprinzip hat hier den Sinn, dass jede Pilzart den Namen beibehalten müsse, unter welchem sie zuerst in die Literatur eingeführt wurde.*

Beispiel: Der Grüne Anistrichterling wurde zuerst von Scopoli im Jahre 1772 (*Flora Carniolica* pag. 437) unter dem Namen *Agaricus virens* in die Literatur eingeführt, Bulliard erwähnt ihn erst 1791 als *Agaricus odoratus*, Withering 1796 als *Agaricus viridis* usw.

Also muss diese Art nach dem Prioritätsgrundsatz *virens* Scop. heissen! Scopoli gebührt das bleibende historische Anrecht darauf! Saccardo hat dann als erster im Jahre 1887 *Ag. virens* Scop. der Gattung *Clitocybe* zugewiesen. Zwar hatte schon früher, nämlich 1874, Gillet den gleichen Pilz, aber unter dem Namen *viridis* Withering und noch früher, nämlich 1872, Quélet den gleichen Pilz unter der Artbezeichnung *odoratus*

Bulliard der Gattung *Clitocybe* zugewiesen. Wegleitend ist aber für die Autorangabe, von wem der als rechtsgültig anerkannte Speziesname *virens* Scopoli der Gattung *Clitocybe* zugeteilt wurde, und das war Saccardo (1887). Also müsste bei Gültigkeit des Prioritätsprinzips die Artbezeichnung für den Grünen Anistrichterling lauten: *Clitocybe virens* (Scopoli) Saccardo und *nicht*: *Clitocybe odora* (Fries ex Bulliard) Quélet, wie dies nach Art. 19 und 43 der Brüsseler Übereinkunft zu geschehen hat.

Art. 43 der Brüsseler Übereinkunft bestimmt: « Wenn eine Gruppe unterhalb der Gattung unter Beibehaltung ihrer Rangstufe in eine andere Gattung übergeführt wird, und wenn sie in diesem Falle ihren Namen behält, so ist die Umstellung gleichbedeutend mit der Aufstellung einer neuen Gruppe, und dann ist als Autor bei dem Namen der Gruppe derjenige anzugeben, der die Umstellung vollzogen hat. Der ursprüngliche Autor kann in Klammern beigelegt werden. »

Gegen diesen Artikel ist meines Erachtens nichts einzuwenden. Er betrifft nur die Gattung, nicht die Art.

Die Tatsache, dass die Brüsseler Regelung der Pilznomenklatur hinsichtlich der Artbezeichnungen von vielen mykologischen Autoren ignoriert wird, beweist, dass diese Lösung des Problems nicht die allgemeine Zustimmung gefunden hat. Wir können und wollen gegen die Brüsseler Beschlüsse nicht revoltieren. Entscheidungen kompetenter internationaler Kongresse hat man sich zu fügen. Aber wir können dem lebhaften Wunsche Ausdruck geben, dass wenigstens die *Pilznomenklaturfrage* gelegentlich der Wiedererwägung unterzogen werde und dass bei einer erneuten Regelung dieser Angelegenheit durch einen internationalen *mykologischen* Kongress der *Prioritätsgrundsatz* Anerkennung finde.